



Fortbildungsreglement Audioagogik

1. Audioagog:innen

Die diplomierten pro audito-Audioagog:innen sind Fachpersonen zum Thema Hören und Verstehen. Sie unterstützen schwerhörige und hörbehinderte Erwachsene dabei, anspruchsvolle Kommunikationssituationen im Beruf und Privatleben zu meistern. Sie leiten die Hörtrainings mit Lippenlesen von pro audito und bieten Einzeltrainings für Menschen mit Cochlea-Implantaten an. Ausserdem geben die Hör-Expert:innen Kurse für Firmen, Schulen und Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens und sensibilisieren die Teilnehmenden zum Thema Hören und Hörverlust.

2. Fortbildungspflicht Pro Audito

Pro Audito verlangt für dipl. Audioagog:innen, die bei oder über Pro Audito Schweiz resp. einem Untervertragsnehmer (Verein, Kollektivmitglied) von Pro Audito Schweiz Intensivwochen, Kurse in „Hörtraining mit Lippenlesen“ geben, einen regelmässigen Fortbildungsnachweis.

3. Fortbildungshöhe

- a. Pro Audito verlangt eine jährliche Fortbildung von 600 Minuten.
- b. Mindestens die Hälfte der geforderten Fortbildung muss hörbehinderten-spezifische Themen behandeln.
- c. Für Logopäd:innen, Audiopädagog:innen und für Audioagog:innen, die im Hauptberuf mit Hörbehinderten arbeiten, gilt folgende Regelung: 300 Minuten ihrer berufsspezifischen Fortbildungen werden angerechnet und 300 Minuten müssen explizit auf hörbehinderte Erwachsene ausgerichtet sein (z.B. CI-Forum).

4. Fortbildungskontrolle

- a. Die Fortbildungskontrolle erfolgt in Absprache mit Pro Audito Schweiz über die Berufsgruppe Audioagogik/Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik (BHP Schweiz).
- b. Die Berufsgruppe Audioagogik meldet Audioagog:innen, welche die Fortbildungspflicht nicht erfüllt haben an Pro Audito Schweiz.

5. Fortbildungsnachweis

- a. Für die Zulassungsbestätigung benötigt der BHP jeweils bis 31.10. des Jahres
 - i. ein ausgefülltes Formular „Fortbildungsnachweis“
 - ii. Kopien der Fortbildungsbestätigungen inkl. Details (Programm, Veranstalter, Dauer usw.)
 - iii. Das Formular kann auf der Website bhp-schweiz.jimdo.com heruntergeladen werden.
- b. Den Fortbildungsnachweis, den alle Audioagog:innen jährlich vom BHP zurück erhalten, wird durch den/die Audioagog:in selbst in Kopie an die/den Verein/e abgegeben.



6. Anrechenbare Fortbildung

- a. Jährliche berufsspezifische Fortbildung von Pro Audito Schweiz
- b. Das jährlich stattfindende CI-Forum von Pro Audito Schweiz
- c. Alle vier Jahre die CI Weiterbildung von Pro Audito Schweiz
- d. Für die Praktikumsleitung im Rahmen der Audioagog:innen-Ausbildung werden pro Jahr 300 min Fortbildung anerkannt.
- e. Andere öffentliche Veranstaltungen von Pro Audito Schweiz in Absprache mit Pro Audito Schweiz und dem BHP, z.B. Tag des Hörens
- f. Die Ausbildung zur Gedächtnistrainer:in (GT) wird in einem Kalenderjahr voll als Fortbildung anerkannt, die GT-Weiterbildungen gelten als nicht-hörbehindertenspezifische Fortbildung.
- g. BHP Schweiz veröffentlicht auf seiner Homepage (bhp-schweiz.jimdo.com) einzelne Fortbildungen und nennt, wenn möglich, auch die anrechenbare Zeit.

7. Nicht anrechenbare Fortbildung

- a. Nicht angerechnet werden z.B. Körpertraining (Pilates usw.), esoterische Kurse („Kraftquelle Passion“ o.ä.), Kurse für die eigene Gesundheit (wie z.B. „Immunsystem stärken“) oder die Teilnahme an einem Lager für schwerhörige Menschen.
- b. Bei Unsicherheiten sollte der BHP Schweiz oder Pro Audito Schweiz kontaktiert werden.

8. Vorgehen bei Nicht-Einhaltung der jährlichen Fortbildungspflicht (gemäss Entscheid Präsidentenkonferenz 2017)

1. BHP meldet Nichteinhalten an AA und an pro audito schweiz
2. pro audito schweiz meldet Nichteinhalten an hauptarbeitgebenden Verein
3. Verein sucht Personalgespräch mit AA
4. Verein vereinbart mit AA das Nachholen der Fortbildung im Folgejahr
5. Verein überwacht das Nachholen der Fortbildung
6. BHP kontrolliert im Folgejahr (bis Nov.), ob nachgeholt ist
7. BHP meldet Nichteinhalten der AA, dem Verein und pro audito schweiz

Wird die Fortbildung im Folgejahr nachgeholt, kann die Tätigkeit der Audioagog:in fortgesetzt werden.

Bei Nichteinhaltung und wiederholtem nicht-Erreichen der benötigten Fortbildungszeit:

- ➔ Streichung von CI-Liste für 1 Jahr (BHP)
- ➔ Kein Einsatz in Intensivseminaren pro audito schweiz
- ➔ Sperrung der Audioagog:in für lokale „Hörtraining mit Lippenlesen“-Kurse bis Fortbildung nachgeholt wird*

* Seminare und Kurse „Hörtraining mit Lippenlesen“, welche von Audioagog:innen ohne entsprechenden Fortbildungsnachweis durchgeführt werden, entsprechen nicht dem Qualitätsstandard des Bundesamt für Sozialversicherungen und werden nicht subventioniert. Es können keine Leistungen vom Bundesamt für Sozialversicherungen bezogen werden über Pro Audito Schweiz.



Anhang

Finanzierung berufsspezifische Fortbildung Pro Audito Schweiz

Pro Audito Schweiz organisiert jährlich eine berufsspezifische Fortbildung für alle Audioagog:innen und ca. alle vier Jahre eine CI Weiterbildung für die neu ausgebildeten Audioagog:innen.

Die Finanzierung dieser Fortbildung und Weiterbildung erfolgt über den Audioagogik Fonds, der durch die Vereine und Pro Audito Schweiz gespiesen wird. Mit jeder Lektion und jeder Teilnehmerin / jedem Teilnehmer, den die in den Vereinen und bei Pro Audito Schweiz tätigen Audioagog:innen bedienen, wird der Audioagogik Fonds geäuft.

Kostenbeteiligung und -übernahme der Audioagog:innen

1. Berufsspezifische Fortbildung und Weiterbildung
 - a. Für die jährlich organisierte berufsspezifische Fortbildung von Pro Audito Schweiz werden für die bei Pro Audito Schweiz und die in den Vereinen tätigen Audioagog:innen keine Kosten erhoben.
 - b. Audioagog:innen, die nicht bei einem Verein oder bei Pro Audito Schweiz tätig sind, zahlen einen Unkostenbeitrag von 160.- für die Teilnahme an der berufsspezifischen Fortbildung/Weiterbildung von Pro Audito Schweiz.
2. Öffentliche Veranstaltung von Pro Audito Schweiz, die als Fortbildung angerechnet werden können.
 - a. Die Audioagog:innen zahlen im Grundsatz den gleichen Betrag wie andere Teilnehmer:innen.
 - b. Sind Sie Vereinsmitglied, bezahlen sie den Mitgliederbetrag.
 - c. Eine Kostenbeteiligung von den Pro Audito Vereinen an Eintrittspreisen für Veranstaltungen, die als Fortbildung anerkannt sind, erfolgt in Absprache mit dem jeweiligen Arbeitgeber (dem jeweiligen Pro Audito Verein) und gemäss der Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber.